

Blindenhilfe nach dem SGB XII Informationsblatt



Voraussetzungen

Einen Anspruch auf Blindenhilfe haben blinde Menschen. Gemäß § 72 Abs. 5 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) stehen blinden Menschen Personen gleich, deren beidäugige Gesamtsehschärfe nicht mehr als ein Fünfzigstel beträgt oder bei denen dem Schweregrad dieser Sehschärfe gleichzuachtende, nicht vorübergehende Störungen des Sehvermögens vorliegen. Die Inhaber eines Ausweises für schwerbehinderte Menschen nach § 69 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) mit dem Merkzeichen BI erfüllen die medizinischen Voraussetzungen.

Höhe der Blindenhilfe

Die Blindenhilfe beträgt monatlich seit dem 01. Juli 2019

- nach Vollendung des 18. Lebensjahres 739,91 €
- vor Vollendung des 18. Lebensjahres 370,59 €

und seit dem 01. Juli 2020

- nach Vollendung des 18. Lebensjahres 765,43 €
- vor Vollendung des 18. Lebensjahres 383,37 €

Sie verändert sich jeweils zu dem Zeitpunkt und in dem Umfang wie sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert.

Nachrangigkeit der Blindenhilfe

In Brandenburg können blinde Menschen zum Ausgleich der durch die Behinderung bedingten Mehraufwendungen für die Teilnahme am öffentlichen Leben Landespflegegeld erhalten. Diese Leistung geht der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII vor. Der Hauptunterschied zwischen Blindenhilfe nach § 72 SGB XII und Landespflegegeld für Blinde liegt darin, dass die Blindenhilfe wegen ihrer Zuordnung zum Sozialhilferecht abhängig von Einkommens- und Vermögensgrenzen gewährt wird. Für das Landespflegegeld gelten diese Grenzen nicht.